Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 9 A 619/16 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn /

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte **Frank, Avenarius und Enderlein,**
Karl-Liebknecht-Straße 16, 04107 Leipzig

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den **Bundesminister des Innern,** dieser vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

Beklagte,

w e g e n

Asylrechts (Flüchtlingsanerkennung)

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 9. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 2. Juni 2017 durch die Richterin Delau als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Unter insoweitiger Aufhebung des Bescheides vom 12.08.2016, AZ.: 6790971-475, wird die Beklagte verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der am [redacted].1997 geborene Kläger, syrischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Syrien, war nach eigenen Angaben zuletzt in der Stadt al-Hassaka wohnhaft. Er reiste am 03.10.2015 aus Syrien aus und auf dem Landweg kommend am 18.10.2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am 14.06.2016 seinen Asylantrag stellte, den er auf die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) beschränkte. In seiner persönlichen Anhörung bei der Beklagten am 11.08.2016 gab der Kläger an, 2015 sein Abitur abgelegt und bisher keinen Wehrdienst geleistet zu haben. Vor seiner Ausreise habe er sich weder politisch betätigt noch sei er Mitglied einer politischen Partei oder sonstigen nichtstaatlichen bewaffneten Organisation gewesen. Zu den Gründen für seinen Asylantrag und sein persönliches Verfolgungsschicksal befragt gab der Kläger an, Syrien wegen der fehlenden Sicherheit und einer drohenden Einberufung zum Wehrdienst verlassen zu haben, denn er sei nur bis März 2016 vom Wehrdienst befreit gewesen. Eine solche befürchte er auch bei seiner Rückkehr. Mit Bescheid vom 12.08.2016, zugestellt am 27.08.2016 (vgl. Bl. 64 f. der Beiakte) erkannte die Beklagte ihm den subsidiären Schutzstatus zu und lehnte den weitergehenden Asylantrag im Wesentlichen mit der Begründung ab, aus seinem Vortrag ergäben sich keine Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass er aufgrund eines asyl- und flüchtlingsrelevanten Merkmals von staatlichen Stellen oder nichtstaatlichen Dritten bei einer Rückkehr verfolgt würde. Die behauptete drohende Wehrdiensteinziehung sei bereits nicht glaubhaft gemacht, im Übrigen schließe das Grundrecht auf Asyl nicht auch das Grundrecht auf Verweigerung des Kriegsdienstes aus Gewissensgründen ein.

Hiergegen hat der Kläger am 08.09.2016 Klage erhoben und diese im Wesentlichen damit begründet, ihm drohe in Anknüpfung an seine Ausreise und die Beantragung von Asyl bei einer Rückkehr seitens des syrischen Staates politische Verfolgung, weil dieser in einem solchen Verhalten eine oppositionelle Einstellung sähe und die Betreffenden verfolge. Auch drohe ihm eine solche wegen der mit seiner Ausreise verbundenen Entziehung vom Wehrdienst.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

> unter insoweitiger Aufhebung des Bescheides vom 12.08.2016, AZ. 6790971-475, die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt ihren streitbefangenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 28.10.2016 hat die Kammer das Verfahren der Berichterstatterin zur Entscheidung als Einzelrichterin übertragen (vgl. Bl. 25 d. Gerichtsakte).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten und des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen. Diese sowie die bei der Kammer geführten Erkenntnismittel zu Syrien waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Die Einzelrichterin war zur Entscheidung berufen, denn die Kammer hat ihr mit Beschluss vom 28.10.2016 das Verfahren zur Entscheidung übertragen, § 76 Abs. 1 AsylG. Die Einzelrichterin konnte trotz Ausbleibens der Beteiligten verhandeln und entscheiden, denn diese sind mit der Ladung über diese Möglichkeit belehrt worden, § 102 Abs. 2 VwGO.

I.

Die zulässige Klage hat Erfolg. Der streitgegenständliche Bescheid der Beklagten ist zu Ziffer 2. rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, denn dieser befindet sich zur Überzeugung des Gerichts im Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 AsylG) aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Heimatlandes, § 3 AsylG.

1. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling und wird als solcher anerkannt (§ 3 Abs. 4 AsylG), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung *wegen* seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung(shandlung) i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3 a Abs. 1 AsylG, der Art. 9 QRL in nationales Recht umgesetzt hat, Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfrei-

heiten vom 4. November 1950 (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Gemäß § 3 a Abs. 2 AsylG, der Regelbeispiele einer Verfolgung i. S. d. Abs. 1 benennt, können als Verfolgung unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (§ 3 a Abs. 2 Nr. 3 AsylG), die Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung (§ 3 a Abs. 2 Nr. 4 AsylG) und die Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen (§ 3 a Abs. 2 Nr. 5 AsylG), gelten. Eine Verfolgungshandlung setzt grundsätzlich einen gezielten, aktiven Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut voraus (BVerwG, U. v. 19.01.2009 - 10 C 52.07 -, juris). Das heißt, zwischen den in den § 3 a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen und den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründen muss gemäß § 3 a Abs. 3 AsylG, der Art. 9 Abs. 3 QRL entspricht, eine Verknüpfung bestehen, die Verfolgung muss „wegen" bestimmter Verfolgungsgründe drohen. Auf die subjektive Motivation des Verfolgers kommt es dabei nicht an, sondern vielmehr auf die objektiven Auswirkungen für den/die Betroffenen. Dabei genügt es, wenn ein Verfolgungsgrund nach § 3 b AsylG ein wesentlicher Faktor für die Verfolgungshandlung ist und insoweit eine erkennbare Gerichtetheit der Maßnahme besteht.

Die begründete Furcht vor Verfolgung kann gemäß § 28 Abs. 1a AsylG, der Art. 5 Abs. 1, 2 QRL in nationales Recht umsetzt, auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer sein Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. Für subjektive Nachfluchttatbestände, die bereits während eines Erstverfahrens oder durch das Erstverfahren verwirklicht worden sind, greift damit keine Einschränkung. Für die Flüchtlingsanerkennung müssen diese - anders als bei der Asylanerkennung - nicht einmal auf einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung beruhen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 18.07.2012 - 3 L 147/12 -, juris). Erst für nach dem erfolglosen Abschluss des Erstverfahrens selbst geschaffene Nachfluchtgründe wird ein Missbrauch der Inanspruchnahme des Flüchtlingsschutzes in der Regel vermutet (vgl. § 28 Abs. 2 AsylG; BVerwG, Urt. v. 18.12.2008 - 10 C 27/07 -, juris).

Die Verfolgung kann gemäß § 3 c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1.), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2.) oder nichtstaatlichen Akteuren (Nr. 3.), sofern die in den Nummern 1. und 2. genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3 d AsylG Schutz

vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt, wenn eine interne Schutzmöglichkeit besteht, vgl. § 3 e AsylG.

Der aus dem Tatbestandsmerkmal „... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung ..." des Art. 2 lit. d) QRL abzuleitende Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Antragstellers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urt. v. 20. 02.2013 - 10 C 23.12 -, juris). Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits in seinem Herkunftsland verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ist dabei ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, er werde erneut von solcher Verfolgung bedroht (vgl. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes [Qualifikationsrichtlinie]).

2. Es kann dahinstehen, ob der Kläger bereits vorverfolgt aus Syrien ausgereist ist. Denn jedenfalls droht ihm bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit. Das Gericht ist nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel davon überzeugt, dass der syrische Staat mit verfolgungsrelevanten Maßnahmen i. S. v. § 3 a AsylG auf den Militärdienstentzug des Klägers reagiert, weil dies für das Regime Ausdruck einer politisch oppositionellen Überzeugung des Klägers ist (a). Eine inländische Fluchtalternative steht ihm insoweit nicht zur Seite (b). An der bisherigen Rechtsauffassung der Kammer, dass eine solche Beachtlichkeit nur dann anzunehmen ist, wenn ein konkreter Einberufungs- oder Mobilisierungsbefehl vorliegt, wird ausdrücklich nicht mehr festgehalten.

a) Der Kläger hält sich in begründeter Furcht vor politischer Verfolgung wegen des mit der Ausreise aus Syrien einhergehenden Entzugs vom Wehrdienst im Ausland auf.

Dabei geht das Gericht in Bezug auf die Militärdienstpflicht in Syrien von folgenden Feststellungen aus:

Nach Artikel 40 der syrischen Verfassung besteht für alle männlichen Staatsangehörigen im Alter zwischen 18 und 42 eine Militärdienstpflicht (Wehr- und Reservistendienst). Den Erkenntnismitteln ist jedoch zu entnehmen, dass Rekrutierungen - vereinzelt - bis zum 52 oder sogar 54 Lebensjahr erfolgen; vergleichbares gilt auch für Rekrutierungen von Personen, die im „wehrfähigen Alter befindlich" gehalten werden. Dabei ist unklar, ob dies auf einer allgemeinen Weisung beruht oder sich schlicht nur die Rekrutierungspraxis geändert hat. Eine generelle Mobilmachung gibt es bislang nicht; die Männer werden jedoch wegen des entsprechenden Bedarfs der syrischen Armee zugeführt, wobei die Einberufung sowohl förmlich als auch faktisch an Kontrollpunkten etc. erfolgen kann. Seit Herbst 2014 hat das syrische Regime Mobilisierungsmaßnahmen in die syrische Armee für Rekruten und Reservisten weiter intensiviert. Seither kommt es auch zu großflächiger Mobilisierung von Reservisten. Das syrische Militär hat aufgrund von Todesfällen, Abtrünnigkeit und Desertion einen enormen/ zunehmenden Bedarf an Personal. Auf "geschützte" Gruppen wie Studierende, Beamte und Minderheiten wird mittlerweile ebenfalls zurückgegriffen. Das willkürliche Vorgehen gilt auch für die Regelung, dass dem Anspruch auf Aufschub stattgegeben wird, wenn es sich um den einzigen Sohn einer Familie handelt oder weitere Söhne dienen oder gedient haben. Eine (generelle) Freistellung vom Militärdienst ist nicht möglich.

> Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Syrien: Mobilisierung in die syrische Armee vom 28.03.2015 sowie Zwangsrekrutierung, Wehrdienstentzug, Desertion vom 23.03.2017; Danish Refugee Council (DRC) "Update on Military Service, Mandatory Self-Defence Duty and Recruitment to the YPG" (Stand: September 2015); Finnish Immigration Service (FIS), Fact-Findung-Mission-Report: SYRIA: MILITARY SERVICE, NATIONAL DEFENSE FORCES, ARMED GROUPS SUPPORTING SYRIAN REGIME AND ARMED OPPOSITION, Stand: August 2016; Auswärtiges Amt (AA) an VG Düsseldorf vom 02.01.2017 (2); UNHCR, Ergänzende Länderinformationen, Syrien: Militärdienst, 30. November 2016 sowie "Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung der UNHCR-Länderleitfadens für Syrien", Februar 2017 (UNHCR/ Februar 2017).

Dem im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung 19-jährigen und wehrpflichtigen Kläger droht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei seiner Rückkehr wegen seiner Militärdienstverweigerung ein erheblicher Eingriff von beträchtlicher Intensität durch den syrischen Staat (§ 3 c Nr. 1 AsylG), da er sich der Ausübung derselben durch seine Flucht ins Ausland entzogen hat. Dieser besteht einerseits (aa) in einer ihm drohenden unverhältnismäßigen Strafverfolgung und Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, in dem der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklausel des § 3 Abs. 2 AsylG fallen (§ 3 a Abs. 2 Nr. 3 und 5 AsylG). Andererseits drohen dem Kläger zu 1. schwerste Menschenrechtsverletzungen bis hin zu Folter wegen der ihm aufgrund der Wehrdienstentziehung zumindest unterstellten regimefeindlichen Überzeugung (bb). Dem Kläger steht

vor den vom syrischen Staat ausgehenden Maßnahmen kein interner Schutz zur Seite (cc).

Dabei ist es unbeachtlich, ob eine Einberufung zum Militärdienst vor der Ausreise aus Syrien unmittelbar bevor stand, da sich der Kläger im wehrpflichtigen Alter befindet und aufgrund des zuvor beschriebenen Bedarfs der syrischen Armee auch seine Rekrutierung beachtlich wahrscheinlich gewesen wäre. Unbeachtlich ist auch der Umstand, ob eine wehrpflichtige Person bereits Wehrdienst geleistet hat und somit lediglich noch als Reservist zur Verfügung steht. Denn in keinem der Erkenntnismittel wird hinsichtlich der Einberufung zwischen aktiven Wehrdienst und Reservistendienst unterschieden, weshalb für das Gericht auch keine Veranlassung besteht anzunehmen, der syrische Staat werde bei einer Verfolgung differenzieren. Deshalb läuft jeder potentiell Militärdienstpflichtige, der Syrien verlassen und sich im Ausland während der Zeit seiner Militärdienstpflicht aufgehalten hat, als Angehöriger dieser Gruppe aufgrund einer ihm unterstellten regimefeindlichen Gesinnung bei seiner Rückkehr Gefahr, einer Einzelverfolgung ausgesetzt zu sein. Dies gilt ungeachtet der Herkunftsregion des Wehrdienstpflichtigen. Zwar rekrutiert der syrische Staat lediglich in dem Gebiet, über welches er herrscht; die allgemein geltende Militärdienstpflicht gilt jedoch ungeachtet dessen, in welcher Region sich die Person vor ihrer Ausreise tatsächlich aufgehalten hat (vgl. Europäisches Zentrum für Kurdische Studien v. 29.03.2017, III.).

aa) Das syrische Militärstrafrecht (Military Penal Code) sieht für verschiedene Abstufungen der Entziehung von der militärischen Dienstpflicht unterschiedliche Strafmaße vor, welche von kürzeren Freiheitsstrafen von 2 Monaten bis zu einem Jahr bei Nichterscheinen zum militärischen Aufgebot in Friedenszeiten bis zu langer Haft von fünf bis zehn Jahren bei Desertion ins Ausland und der Todesstrafe bei Überlaufen zum Feind reichen. Soweit allein der Bestrafung wegen der Entziehung vom Wehr- bzw. Reservistendienst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich Flüchtlingsrelevanz nicht zukommt (vgl. hierzu BVerfG, Urt. v. 11.12.1985 - 2 BvR 361/83, 2 BvR 449/83 -; BVerwG, Urt. v. 31.03.1981 - C 6/80 -; beide juris), steht dies der Annahme der Verfolgung im Fall des Klägers nicht entgegen. Denn der hier beachtlichen Strafverfolgung und Bestrafung wohnt darüber hinaus eine politische Verfolgungstendenz inne. Auch einer generellen Maßnahme oder Regelung wie gerade der Verpflichtung zum Waffendienst kann eine - nicht offen zutage liegende - politische Verfolgungstendenz innewohnen, etwa dann, wenn zugleich eine politische Disziplinierung und Einschüchterung von politischen Gegnern in den eigenen Reihen, eine Umerziehung von Andersdenkenden oder eine Zwangsassimilation von Minderheiten bezweckt wird. Anhaltspunkte für derartige Intentionen könnten sich aus der besonderen Ausformung der die Wehrpflicht begründenden Regelungen, aus ihrer praktischen Handhabung, aber auch aus ihrer Funktion im allgemeinen politischen System der Organisation ergeben. Der totalitäre Charakter einer Organisation oder einer Staatsform, die Radikalität ihrer Ziele, der Rang, den sie dem Einzelnen und seinen Belangen einräumt, sowie das Maß an geforderter und durchgesetzter Unterwerfung sind wichtiger Gradmesser für Verfolgungstendenzen in

Regelungen, denen eine gezielte Diskriminierung nicht ohne weiteres anzusehen ist. Deutlich werden kann der politische Charakter von Wehrdienstregelungen etwa daran, dass Verweigerer oder Deserteure als Verräter an der gemeinsamen Sache angesehen und deswegen übermäßig hart bestraft, zu besonders gefährlichen Einsätzen kommandiert oder allgemein geächtet werden. Ein Flüchtling, den ein solches Schicksal erwarte, ist politisch Verfolgter im Sinne von Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG, § 3 AsylG (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 31.03.1981, a. a. O.). Gleichermaßen kann eine diesbezügliche Strafverfolgung in politische Verfolgung umschlagen, wenn objektive Umstände darauf schließen lassen, dass der Betroffene wegen eines asylerheblichen Merkmals eine Härtere als die sonst übliche Behandlung erleidet. Eine besondere Intensität der Verfolgungsmaßnahmen kann dabei Indiz für das Vorliegen eines Politmalus sein (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.04.2009 - 2 BvR 78/08 -, juris).

Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Strafverfolgung oder Bestrafung bei Wehrdienstentzug in Syrien nicht lediglich der Sicherstellung der Wehrpflicht und der Ahndung des mit der Dienstverweigerung verbundenen kriminellen Unrechts dient; vielmehr sind sie als Maßnahmen zu qualifizieren, die darüber hinaus eine vermutete staatsfeindliche, mithin eine bestimmte politische Gesinnung treffen und diese eliminieren sollen. Die so festgestellten unverhältnismäßig hohen Strafen stellen einen Malus dar, bei dessen Vorliegen eine über den legitimen Strafzweck hinausgehende und damit flüchtlingsrechtlich relevante Motivation zu vermuten ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht Österreich, Entscheidung vom 01.06.2016 - W224 2114759-1/5E; Bundesverwaltungsgericht der Schweiz, Urt. v. 18.02.2015 - D-5553/2013 -). Auch erreichen die mit der Strafverfolgung einhergehenden Maßnahmen gegenüber Wehrdienstverweigerern nach ihrer Art und Intensität ein Maß, welches ohne Zweifel Rückschlüsse auf eine daraus zu entnehmende Anknüpfung an eine zumindest unterstellte politische Verfolgung deshalb zulassen, weil Wehrdienstverweigerer ebenso wie politische Gegner behandelt werden.
Soweit das OVG Nordrhein-Westfalen eine flüchtlingsrelevante Verfolgung (hierzu s. nachstehend) in Anknüpfung an Verfolgungsgründe i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG verneint (vgl. Urt. v. 04.05.2017 - 14 A 2023/16.A -, juris), vermag sich das erkennende Gericht mit den vorstehend dargelegten Anhaltspunkten der zugrunde gelegten Erkenntnisquellen nicht anzuschließen.

Eine dem Kläger drohende Strafverfolgung oder Bestrafung stellt sich zudem als Verfolgungshandlung im Sinne des § 3 a Abs. 2 Nr. 5 AsylG dar, wonach eine Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt dann als Verfolgungshandlung zu qualifizieren ist, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklausel des § 3 Abs. 2 fallen, die sich mithin als Verbrechen gegen den Frieden, als ein Kriegsverbrechen oder als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, darstellen würden. Mit dieser Vorschrift wird die generelle asylrechtliche Unbeachtlichkeit einer staatlichen Sanktionierung von Fahnenflucht und Desertion aufgehoben,

weil mit ihr unabhängig vom Inhalt und der Anwendung eines nationalen Wehrstrafrechts die Bestrafung dann Verfolgungsmaßnahme wegen einer zumindest unterstellten andersartigen politischen Überzeugung des Verweigerers i. S. v. § 3 b Abs. 1 Ziffer 5 AsylG darstellt, wenn sich der Militärdienst, welchem sich der Ausländer entzogen hat, als Teilnahme an Kriegsverbrechen und anderen völkerrechtswidrigen Handlungen darstellt. Unter diesen Umständen entfällt die Legitimität einer strafrechtlichen Sanktionierung des Wehrdienstentzuges, weil dem Wehrdienstentzug kein kriminelles Unrecht zugrunde liegt (vgl. EuGH, Urt. v. 26.02.2015 - Rs. C-472/13 -).
Der Dienst in der syrischen Armee beinhaltet gerichtsbekanntermaßen Handlungen, welche die Grundsätze der Menschlichkeit und des humanitären Völkerrechts missachten. Die unabhängige UN-Untersuchungskommission klassifiziert das Verhalten der Kriegsparteien in Syrien als „aktuellen Beweis für die Rohheit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die nach Gerechtigkeit, Verantwortung und Frieden verlangen". Dem konnte der Kläger zur Überzeugung des Gerichts nicht ausweichen, weil es einerseits in Syrien keine Möglichkeit gibt, den Wehrdienst - insb. Gewissensgründen - zu verweigern und andererseits derartige Handlungen in einer Häufigkeit zu beobachten sind, sodass er bei einem Militäreinsatz damit zweifelsfrei konfrontiert wird.

> vgl. UNHCR, a. a. O. sowie UNHCR/ Februar 2017, S. 22; DRC, a. a. O., S. 11 f.; SFH, a. a. O., S. 4 und 5; FSI, a. a. O., S. 12.

bb) Das Gericht geht zudem davon aus, dass Personen, die sich dem Militärdienst durch Flucht in das Ausland entzogen haben, in Anknüpfung an eine (unterstellte) oppositionelle Gesinnung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte droht; sie müssen bei ihrer Ergreifung mit Folter, lebenslanger Haft, Hinrichtung oder der Todesstrafe rechnen.

Dafür, dass diesen Personen eine staatsfeindliche Gesinnung zumindest unterstellt wird, spricht die Lage, in der sich der syrische Staat befindet. Dieser führt einen Überlebenskampf, zu dessen Sicherung/ Wiederherstellung er einen Bürgerkrieg mit dem Ziel führt, ein Machtgefüge wie zu Beginn des Jahres 2011 zu errichten. Der syrische Staat setzt deshalb alles daran, seine Macht zu erhalten und geht in seinem Einflussgebiet ohne Achtung der Menschenrechte und der völkerrechtlichen Regeln der Kriegsführung - insbesondere den Schutz der Zivilbevölkerung - gegen tatsächliche und vermeintliche Regimegegner mit größter Brutalität und Rücksichtslosigkeit vor. Führt die Erreichung dieses Zieles nur über den Erfolg in kämpferischen Auseinandersetzungen mit den verfeindeten Gruppen (IS, FSA, Al Fatah etc.), unterstellt er Personen, die nicht bereit sind, an diesem Ziel mitzuwirken, ohne Zweifel eine feindselige Gesinnung (so auch Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht, a. a. O.).
Dies kommt insbesondere darin zum Ausdruck, dass diese Personen zu denjenigen gehören, die verhaftet, verschleppt und misshandelt werden. Diese Einschätzung deckt sich sowohl mit der durch den UNHCR als das Auswärtige Amt getroffenen Bewertung zu vulnerablen Gruppen. Auch Recherchen von Amnesty International haben ergeben,

dass das syrische Regime neben den Fahnenflüchtlingen auch diejenigen als Gegner des Regimes betrachtet, bei denen lediglich die Absicht der Desertion vermutet wird. Diese Personen sehen sich - ebenso wie andere tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner - gewaltsamem Verschwinden, Haft sowie Folter und unmenschlichen Haftbedingungen bis hin zu extralegaler Exekution ausgesetzt.
Das Regime betrachtet nach diesen Erkenntnissen bereits Regierungssoldaten, denen es lediglich die Absicht des Überlaufens oder der oder Fahnenflucht unterstellt, als Verräter; diese werden verhaftet oder verschwinden auf gewaltsame Weise. Die Betreffenden werden in eines der Haftzentren des Landes verbracht, die von den militärischen und politischen Geheimdiensten betrieben werden, und leben dort unter menschenunwürdigen Bedingungen ohne ausreichende Versorgung mit Nahrung, Wasser und Medizin. Die Gefangenen werden dort regelmäßig diversen Foltermethoden ausgesetzt, ohne dass sie Zugang zu einem Anwalt oder einem fairen gerichtlichen Verfahren erhalten. Seitens der unter dem UN-Mandat stehenden Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission zur Syrischen Arabischen Republik stellt der staatliche Feldzug des gewaltsamen Verschwindens ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar. Für diese Haltung der syrischen Regierung spricht auch eine Äußerung des syrischen Präsidenten Assad, der in einer Rede vom Juli 2015 erklärt, "Syrien sei für die, die es verteidigen". Dass Personen, die sich dem Wehrdienst entzogen haben, Gefahr laufen, als Oppositionelle eingestuft zu werden, folgt nicht zuletzt daraus, dass die Mobilisierung der syrischen Armee gerade der Bekämpfung der (oppositionellen) Rebellengruppen dient. Aus diesen Gründen werden Männer im wehrfähigen Alter auch als "verletzlichste Gruppe" bei der Einreise angesehen. Das Gericht sieht insofern keinen signifikanten Unterschied zwischen den Ausgereisten und den Personen im wehrfähigen Alter aus Gebieten unter der Kontrolle regierungsfeindlicher bewaffneter Gruppen, die bei ihrer Rückeroberung Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sind. Dies nicht zuletzt deshalb, weil syrischen Männern im wehrfähigen Alter zwischen 18 und 42 Jahren die Ausreise verboten ist, so dass diese seither grundsätzlich nicht mehr die Möglichkeit der legalen Ausreise haben.

> vgl. DRC, a. a. O., S. 19; FIS, a. a. O., S. 7, 12 f.; SFH, Syrien: Mobilisierung in die syrische Armee, Stand: 28. März 2015, S. 3 f.; Amnesty International: `Between Prison and Grave`- Enforced Displacement in Syria, Stand: November 2015, S. 8, 44; Human Rights Watch: If the Dead could speak, 2015, S. 8; AA, Deutsche Botschaft v. 03.02.2016 an das BAMF; UNHCR, Erwägungen zum Schutzbedarf, a. a. O., S. 26 sowie UNHCR/ Februar 2017, S. 22 ff.; IRB Canada, Syria: Treatment of Returnees upon Arrival at Damascus International Airport und International Land Border Crossing Points, 19. Januar 2016

Soweit das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Urt. v. 16.12.2016 -1 A 10922/16 - sowie das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes (vgl. Urt. v. 02.02.2017 - 2 A 5151/16 -; beide juris) gegen eine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eintretende politische Verfolgung das erhebliches Mobilisierungsinteresse der syrischen Armee anführen, vermag das Gericht dem nicht zu folgen. Zwar dürfte es nach der aktuellen Er-

kenntnislage nicht auszuschließen sein, dass Rückkehrer in der Folge - zwangsweise - der Armee zugeführt werden. Da die Maßnahmen, die zur Erreichung eines solchen Zieles vom Regime ergriffen werden, jedoch verfolgungsrelevant sind, kann dieses Interesse zwar unterstellt werden, rechtlich ist es hingegen unbeachtlich.
Auch die von diesen Gerichten gegen eine politische Verfolgung vorgebrachten staatlichen Amnestien, zuletzt mit dem Dekret Nr. 32/2015 im Juli 2015 (vgl. SFH, Syrien: Umsetzung der Amnestien, Stand: 14.04.2015, S. 1; DRC, a. a. O., S. 19), vermögen eine andere Bewertung nicht zu rechtfertigen. Ungeachtet der von diesen Amnestien erfassten Personengruppen und der darin enthaltenen Stichtage - ins Ausland geflohenen Soldaten wurde jeweils bezogen auf einen Stichtag Straferlass bei freiwilliger Rückkehr gewährt - war der Kläger davon nicht erfasst. Ihm ist es jedenfalls mit der bloßen theoretischen Möglichkeit des künftigen Erlasses weiterer, ihn ggf. erfassender Amnestien nicht zuzumuten, in seinen Heimatstaat zurückzukehren. Gleiches gilt für die bloß theoretisch bestehende Möglichkeit der erneuten Beantragung einer Befreiung. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Kläger bis zu seiner Ausreise aus Syrien wegen seiner Schulausbildung vom Wehrdienst, welchem er bereits vor der Ausreise dem Alter nach dem Grunde nach unterlag, befreit gewesen ist und in Syrien zur Überzeugung des Gerichts das gesetzlich vorgesehene Einberufungsverfahren weiterhin trotz der Widrigkeiten des Bürgerkrieges zur Anwendung gelangt. Denn bei seiner Einreise fiele er den Sicherheitsbehörden insoweit auf, als er nunmehr ohne Aufschub der Wehrpflicht unterliegt und noch keinen Dienst geleistet hat, denn seine Befreiung ist im März 2016 abgelaufen. Zu verlangen, dass der Kläger bei einer Rückkehr zunächst wegen einer beabsichtigten Ausbildung/Studiums eine neue Befreiung beantragt, wäre in Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse bloße Förmelei.

Auch die vermehrte Ausstellung von Pässen lässt nicht den Rückschluss zu, die Flucht ins Ausland werde vom syrischen Staat „gefördert", so dass es lebensfremd und realitätsfern wäre anzunehmen, das syrische Regime würde Rückkehrern eine oppositionelle Haltung unterstellen. Denn die Ausstellung der Pässe hat vorwiegend einen wirtschaftlichen Hintergrund, der dem syrischen Staat 2015 Einnahmen Höhe von 500 Mio. US-Dollar verschafft hat (UNHCR/ Februar 2017, S. 7)

Vor diesem Hintergrund ergibt sich die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung in Anknüpfung an flüchtlingsrelevante Merkmale vornehmlich aus dem - unduldsamen - Charakter des um seine Existenz kämpfenden Staates und den von seinen Machthabern mit größter Härte und unter Einsatz menschenrechtswidriger Mittel verfolgten Zielen (vgl. Bayrischer VGH, Urt. v. 12.12.2016 - 21 B 16.303372 -, juris) Zwar drängt es sich zugegebenermaßen für einen rational wertenden und handelnden Staat nicht auf, von der Flucht aus einer Bürgerkriegssituation auf eine politische Gegnerschaft zu schließen. Unter den dargestellten Verhältnissen in Syrien ist ein solches Herangehen bei der Beurteilung der begründeten Furcht vor politischer Verfolgung bei Rückkehr eher realitätsfern. Denn wird Personen allein aufgrund ihrer physischen Anwesenheit in einem bestimmten Gebiet oder ihrer Abstammung aus einem solchen eine politische Gegnerschaft unterstellt (UNHCR/ Februar 2017, S. 16), so besteht kein nachvollzieh-

barer Grund, warum der bedingungslos zur Erreichung seiner Ziele agierende syrische Staat bei objektiver Betrachtung gegenüber dem Militärdienstentzug eine andere Haltung einnehmen sollte.

Die Kenntniserlangung syrischer staatlicher Stellen im Falle der Rückkehr des Klägers ist auch beachtlich wahrscheinlich. Denn bei der über den Flughafen Damaskus erfolgenden Einreise nach Syrien wird er strengen Kontrollen des syrischen Sicherheitsdienstes unterzogen. Den Sicherheitskräften liegen Listen gesuchter Personen, u. a. von Wehrdienstverweigerern vor. Zudem sind mobile Checkpoints errichtet und es werden Razzien durchgeführt.

> vgl. IRB Canada, a. a. O.; AA an VG Trier vom 12.10.2016; DOI an OVG Schleswig-Holstein vom 08.11.2016

cc) Mit den vorliegenden Erkenntnismitteln steht für den Kläger ein schutzbietender Dritter aufgrund der Kriegssituation nicht zur Verfügung (§ 3 d AsylG). Nach der Rechtsprechung des EuGH (zu den entsprechenden Vorgaben durch die Qualifikationsrichtline 2004/83/EG vgl. Urt. v. 02.03.2010 - Rs C-175/08 -, "Abdulla", juris) gilt dabei:

> „[...] Soweit es in der Bestimmung heißt, dass es der Staatsangehörige „nicht mehr ablehnen kann", den Schutz seines Herkunftslands in Anspruch zu nehmen, impliziert sie, dass der fragliche „Schutz" derjenige ist, der bis dahin fehlte, d. h. der Schutz vor den in der Richtline aufgeführten Verfolgungshandlungen. Mithin bilden die Umstände, die die Unfähigkeit oder umgekehrt die Fähigkeit des Herkunftslands belegen, Schutz vor Verfolgungshandlungen sicherzustellen, einen entscheidenden Gesichtspunkt für die Beurteilung, die zur Zuerkennung oder gegebenenfalls, in symmetrischer Weise, zum Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft führt. Folglich erlischt die Flüchtlingseigenschaft, wenn der betreffende Staatsangehörige in seinem Herkunftsland nicht mehr Umständen ausgesetzt erscheint, die die Unfähigkeit dieses Landes belegen, seinen Schutz vor Verfolgungshandlungen sicherzustellen, die aus einem der fünf in Art. 2 Buchst. c der Richtlinie genannten Gründe gegen seine Person gerichtet würden. Ein solches Erlöschen impliziert somit, dass durch die Änderung der Umstände die Ursachen, die zu der Anerkennung als Flüchtling führten, beseitigt worden sind. Um zu dem Schluss zu gelangen, dass die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht mehr begründet ist, müssen sich die zuständige Behörde im Licht des Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie im Hinblick auf die individuelle Lage des Flüchtlings vergewissern, dass der oder die Akteure des Drittlands, die Schutz bieten können, geeignete Schritte eingeleitet haben, um die Verfolgung zu verhindern, dass diese Akteure demgemäß insbesondere über wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung u. Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, verfügen und dass der betreffende Staatsangehörige im Fall des Erlöschens seiner Flüchtlingseigenschaft Zugang zu diesem Schutz haben wird. Für diese Nachprüfung haben die zuständigen Behörden insbeson-

> dere die Funktionsweise der Institutionen, Behörden und Sicherheitskräfte einerseits und aller Gruppen oder Einheiten des Drittlands, die durch ihr Tun oder Unterlassen für Verfolgungshandlungen gegen die den Flüchtlingsstatus genießende Person im Fall ihrer Rückkehr in dieses Land ursächlich werden können, andererseits zu beurteilen. Nach Art 4 Abs. 3 der Richtlinie, der sich auf die Prüfung der Ereignisse u. Umstände bezieht, können die zuständigen Behörden insbesondere die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslands und die Weise, in der sie angewandt werden, sowie den Umfang, in dem in diesem Land die Achtung der grundlegenden Menschenrechte gewährleistet ist, berücksichtigen. [...]"

Angesichts der politischen und tatsächlichen Entwicklungen und den sich ständig verschiebenden Fronten in Syrien steht weder in Aussicht, dass ein anderer, an dem Bürgerkrieg beteiligter Akteur es vermag, dem Kläger tatsächlich effektiven Schutz vor der o. g. Verfolgung zu bieten noch dass der Kläger auch tatsächlich individuellen Zugang zu diesem Schutz hat.

b) Dem Kläger steht auch keine inländische Fluchtalternative im Sinne des § 3 e AsylG offen. Danach wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er 1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3 d hat und 2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Ein Ausländer darf dabei nur dann auf ein verfolgungsfreies Gebiet seines Heimatstaates als inländische Fluchtalternative verwiesen werden, wenn er dieses tatsächlich in zumutbarer Weise erreichen kann. Verlangt wird zum einen die auf verlässliche Tatsachenfeststellungen gestützte Prognose tatsächlicher Erreichbarkeit unter Berücksichtigung bestehender Abschiebungsmöglichkeiten und Varianten des Reisewegs bei freiwilliger Ausreise in das Herkunftsland. Der aufgezeigte Weg muss dem Betroffenen angesichts der humanitären Intention des Flüchtlingsrechts auch zumutbar sein, d. h. insb. ohne erhebliche Gefährdungen zum (verfolgungsfreien) Ziel führen, wobei auch nicht verfolgungsbedingte Gefahren zu berücksichtigen sind (vgl. hierzu Bergmann in: Bergmann/ Dienelt, Ausländerrecht, 11. Aufl. 2016, AsylG § 3 e Rn. 3).
Es kann dahin stehen, welche Gebiete innerhalb von Syrien überhaupt geeignet sind, für den Kläger festgestellte Verfolgung auszuschließen. Das Gericht vermag zum Zeitpunkt der Entscheidung jedenfalls nicht festzustellen, dass der Kläger ein solches Gebiet in zumutbarer Weise und sicher erreichen könnte. Denn es ergibt sich aus den übereinstimmenden Angaben sämtlicher dem Gericht vorliegenden Erkenntnisse, dass das Regierungsregime ein System von Kontrollpunkten etabliert hat, welches von bloßen Straßenkontrollen bis hin zu mobilen Kontrollstellen, teils durch das Regime, teils durch vom Militär eingesetzte Sicherheitsdienste betrieben, reicht. Diesen Stellen liegen in der Regel auch die Namenslisten zu denjenigen vor, die sich der Einberufung bzw. Mobilmachung entzogen haben (vgl. DRC, a. a. O., S. 16 f. FSI, a. a. O., S. 6 f.) und sie sind derart verbreitet, dass mehr dafür spricht, dass der Kläger an einem sol-

chen Checkpoint aufgegriffen wird, als dagegen. Auch ist es ohne verwandtschaftliche Beziehungen in Syrien extrem schwierig, sich ein Existenzgrundlage aufzubauen (Auswärtige Amt, Auskunft an das VG Düsseldorf vom 01.02.2017 (1)).
Darüber hinaus folgt bereits aus der Gewährung subsidiären Schutzes durch die Beklagte mit Blick auf § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG i. V. m. § 3 e AsylG, dass von dem Kläger vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, sich in irgendeinem Landesteils Syriens aufzuhalten. Anhaltspunkte dafür, dass interner Schutz zwar nicht hinsichtlich der Gefährdungen nach § 4 AsylG, jedoch für Gefährdungen nach § 3 AsylG vorliegt, sind nicht erkennbar (vgl. VG Lüneburg, Urt. v 30.01.2017 - 4 A 231/16 -, juris).

Mit der Anerkennung der oben dargestellten individuellen Verfolgung kann das Gericht es dahinstehen lassen, ob dem Kläger auch wegen seiner illegalen Ausreise, der Beantragung von Asyl und dem damit verbundenen längeren Aufenthalt im westlichen Ausland Verfolgung durch den syrischen Staat droht.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG.
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.
Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können

sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Delau